

II-10922 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

ZI.21.891/49-6/90

1010 Wien, den 30. April 1990
Stubenring 1
Telefon (0222) 76 00 71 100
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft
--
Klappe -- Durchwahl

5037/AB

1990-05-02

zu 5087/1J

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Probst
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Pensionsauszahlung;
Nr. 5087/J.

Frage 1: Auf welche Tage haben derzeit die einzelnen
Versicherungsträger jeweils die Auszahlung der
Pensionen gemäß § 104 Abs. 2 ASVG verlegt?

Antwort:

Nach den einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetz (§ 104 Abs. 2 ASVG) bzw. der
Parallelgesetze werden die Pensionen monatlich im vorhin-
ein ausgezahlt. Die Versicherungsträger können die Aus-
zahlung auf einen anderen Tag als den Monatsersten ver-
legen. Ausgehend von dieser Rechtslage und unter Bedach-
nahme auf organisatorische Gegebenheiten haben die
einzelnen Pensionsversicherungsträger mit der General-
direktion für die Post- und Telegraphenverwaltung und den
Geldinstituten bestimmte Auszahlungstage vereinbart.

Auszahlungstermin für die Pensionen ist bei der Versiche-
rungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, der Ver-
sicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues und bei

- 2 -

der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft jeweils der Monatserste, sollte dieser auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fallen, der vorhergehende Werktag. Bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten wird ebenfalls am Monatsersten ausgezahlt, sollte dieser auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fallen, aber am darauffolgenden Werktag. Bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter erfolgt die Auszahlung getrennt nach Landesstellen über mehrere Tage, wobei mit der Landesstelle Graz am 2. des Monats (bzw. dem darauffolgenden Werktag) begonnen und die Auszahlung spätestens am 6. des Monats mit der Landesstelle Niederösterreich/Burgenland beendet wird. Bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern werden die Pensionen an einem Tag ausgezahlt, wobei Abbuchungstag vom Konto der Anstalt (d.i. im Regelfall der Tag vor dem Auszahlungstag) plus zwei Arbeitstage den 17. des Monats nicht überschreiten dürfen.

Frage 2: Wann wird jeweils der Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung an die einzelnen Pensionsversicherungsträger überwiesen?

Antwort:

Zu Jahresbeginn übermitteln die Versicherungsträger dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales Unterlagen, aus denen für jeden Monat der Tag ersichtlich ist, an dem die Träger den Bundesbeitrag auf ihrem Bankkonto benötigen. Dieser Tag liegt zwei bis drei Tage vor dem Auszahlungstermin, da diese Zeitspanne für die Vorarbeiten der Postsparkasse bzw. der Banken erforderlich ist.

Um die Auszahlung der Pensionen in jedem Fall sicherzustellen, wird der Bundesbeitrag vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales um einen Tag früher überwiesen.

- 3 -

Frage 3: Wem kommt der Zinsgewinn aus der Zeitspanne zwischen Überweisung und Weiterleitung an die Pensionisten zugute?

Antwort:

Die für diese Zeitspanne anfallenden Zinsen (meist nur Girozinsen) werden von den Versicherungsträgern als Erträge in ihre Erfolgsrechnung aufgenommen und vermindern die Gebühr des Bundesbeitrages um denselben Betrag.

Der Bundesminister:

